VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/80 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1980

zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Mai 1980 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftskontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 801/80 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 915/80 (3), ist die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleischs festgesetzt worden, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden darf.

Die gemäß Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 915/80 eingereichten Anträge weisen Mengen aus, die unter den zur Verfügung stehenden Mengen liegen. Die Anträge können daher in vollem Umfang genehmigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Alle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 915/80 eingereichten Anträge und Einfuhrlizenzen für das zweite Vierteljahr 1980 werden in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1980, S. 53.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1980, S. 7.